



Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht zwischen der Schweiz und Deutschland

Nachfolgend werden Sie auf ausgewählte aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetzgebung Deutschlands und der Schweiz mit Blick auf das Jahr 2015 aufmerksam gemacht.

1. Steuerrecht Deutschland

Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-AnpG) auch Jahressteuergesetz 2015 genannt, und das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zu Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (StÄnd-AnpG-Kroatien) geben Ausblick auf die steuerlichen Änderungen, die ab 2015 zu erwarten sind. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzen bereits zugestimmt. Die Abstimmung im Bundesrat ist für den 19.12.2014 vorgesehen. Die Gesetze werden voraussichtlich zum 1.1.2015 in Kraft treten.

Daneben soll noch auf zwei aktuelle BMF-Schreiben hingewiesen werden, welche die Ansicht des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Behandlung des steuerlichen Arbeitslohnes nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften wiedergeben.

1.1. Einkommenssteuer

Anrechnung ausländischer Steuern (ZollkodexAnpG)

Hierzu ist eine geänderte Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags nach § 34c Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehen. Dabei wird der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) (Urteil v. 18.12.2013, I R 71/10) rückwirkend für alle offenen Fälle gefolgt. Kern der Änderung ist, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet werden (bisher: im Verhältnis zwischen ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte). Dadurch kommen auch bei der Steueranrechnung personen- und familienbezogene Abzugsbeträge zur Geltung.

Fifo-Methode (StÄnd-AnpG-Kroatien)

Für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wird zur Vereinfachung der steuerlichen Handhabung wieder die Verwendungsreihenfolge "First-in-first-out" für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ins Gesetz aufgenommen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Die seit 2008 massgebende Durchschnittsmethode hat sich für die Praxis als nur schwer handhabbar erwiesen.

Wegzugsbesteuerung (StÄnd-AnpG-Kroatien)

Auf Initiative der Bundesländer wird zudem Steuergestaltungen durch einen Wegzug ins Ausland unterbunden. Konkret geht es um ein Modell, bei dem vor einem Wegzug Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht wird und später dann die Rechtsform

mehrfach gewechselt wird und letztlich ein Steuerzugriff entfällt. Deshalb werden nach dem 31.12.2013 erfolgte Umwandlungen von Unternehmen bei im Ausland ansässigen Anteilseignern nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zugelassen (§ 50i EStG).

1.2. Körperschaftsteuer

Anrechnung ausländischer Steuern I (StÄnd-AnpG-Kroatien)

Weitgehend neu gefasst wird § 26 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Dadurch ist nun auch klar geregelt, dass die Norm für unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige anzuwenden ist. Insbesondere Abs. 2 wird deutlich übersichtlicher, da die meisten der bisher darin genannten Übergangsbestimmungen abgelaufen sind und damit entbehrlich waren. Die Neufassung gilt bereits für Einkünfte, die nach dem 31.12.2013 zufließen.

Anrechnung ausländischer Steuern II (ZollkodexAnpG)

§ 26 KStG wird begrifflich von der reinen Steueranrechnung für ausländische Steuern um weitere Tatbestände im Sinne einer Steuerermässigung erweitert. Damit kann § 34c EStG entsprechend gelten und z. B. auch ein Betriebsausgabenabzug für ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG erfolgen; dies gilt bereits für ab 1.1.2014 zufließende Einkünfte. Zugleich wird die Regelung aber von der Berechnungsweise der Einkommensteuer abgelöst und damit die bisherige Aufteilung im Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte beibehalten.

Organschaft (StÄnd-AnpG-Kroatien)

Die zunächst vorgesehene Überführung der Übergangsregelung zu den Gewinnabführungsverträgen aus § 34 Abs. 10b KStG in einen neuen § 17 Abs. 2 KStG wurde im Regierungsentwurf fallen gelassen. Durch die ab 2013 geltende Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG erfordert die steuerliche Organschaft, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Damit ist § 18 KStG überflüssig geworden und wird aufgehoben und § 19 KStG wird angepasst. Im neu gefassten Absatz 3 ist die Anwendung der Tarifvorschriften für Organträger geregelt, die weder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, die aber mit den Einkünften aus der inländischen Betriebsstätte, welcher die Beteiligung an der Organgesellschaft zuzuordnen ist, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Absatz 4 enthält dann die entsprechende Anwendung der Regelungen für die Gesellschafter einer Personengesellschaft als Organträger. Die Änderungen gelten rückwirkend ab 2012.

Steuerbefreiung (ZollkodexAnpG)

An § 5 Abs. 1 KStG wird eine neue Nr. 24 angehängt und darin die Steuerbefreiung für die Global Legal Entity Identifier Stiftung festgelegt. Diese umfasst die ab 2014 begonnene Tätigkeit im Zusammenhang mit einer von ihr zu schaffenden Datenbank zur eindeutigen Identifikation von Rechtspersonen mittels eines weltweit anzuwendenden Referenzcodes. Dies haben die Regierungschefs der 20 führenden Industrienationen (G 20) in 2011 beschlossen um Fehlentwicklungen im Finanzsektor entgegenzuwirken. Diese Steuerbefreiung ist auch für die Gewerbesteuer vorgesehen (§ 3 Nr. 31 GewStG).

1.3. Aussensteuergesetz

Geschäftsbeziehungen (ZollkodexAnpG)

Eine "Umformulierung" ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Aussensteuergesetz (AStG) vorgesehen. Damit soll eindeutiger zum Ausdruck kommen, bei welchen grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen die Einkünfte zu korrigieren sind. Dies betrifft insbesondere die Problematik der Verrechnungspreise, die nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Damit findet sich künftig die Interpretation der Finanzverwaltung zu einer Geschäftsbeziehung im Gesetzestext wieder und dazu wird auch die Begrifflichkeit des "Geschäftsvorfalles" mit aufgenommen.

Stundung (ZollkodexAnpG)

Die zinslose Stundungsregelung soll auf Ersatztatbestände ausgedehnt werden (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 AStG). Damit ist eine Besteuerung stiller Reserven ohne Realisationstatbestand (z.B. wegen Wohnsitzverlegung) bei einem Halten von Anteilen an einer in einem EU- oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft mit umfasst. Die Änderung soll in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen gelten.

1.4. Umsatzsteuer

MOSS (Mehrwertsteuerpaket 2015, StÄnd-AnpG-Kroatien)

EU-rechtliche Vorgaben regeln, dass der Ort der Leistung für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen am Sitzort des Leistungsempfängers gemäss § 3a Abs. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt. Dies würde für die leistenden Unternehmen umsatzsteuerliche Erklärungspflichten in einer Vielzahl von Staaten zur Folge haben. Um das zu vermeiden wird ein sog. "Mini One Stop Shop - MOSS" für die Umsatzsteuer geschaffen (§ 18h UStG). Dies erleichtert den Unternehmen die praktische Handhabung, indem die sonst in EU-Staaten abzugebende Erklärungen in einem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden können (besonderes Besteuerungsverfahren). MOSS gilt grundsätzlich bereits ab dem 1.10.2014, ist aber erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2015 anzuwenden. Dennoch erfordert diese Änderung in der Praxis eine zügige Umsetzung.

Reverse-Charge-Verfahren (StÄnd-AnpG-Kroatien)

Auf Initiative des Bundesrats wird die frühere Regelung zur umgekehrten Steuerschuldnerschaft für Bau- und Gebäudereinigerleistungen wieder hergestellt (§ 13b Abs. 5a UStG). Diese wurde zuvor vom BFH (Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128) für nicht rechtmässig gewertet. Nun ist die bisherige Regelung gesetzlich und eindeutiger gefasst worden und sollte damit praxisgerechter handhabbar sein. Kern der Änderung ist die Bestimmung, dass ein Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Zusätzlich enthält das Gesetz auch eine Übergangsregelung für vor dem 15.2.2014 erbrachte Leistungen. Als neue Tatbestände der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers werden die Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen sowie von Tablet-PC und Spielekonsolen in § 13b UStG neu aufgenommen. Sämtliche genannten Regelungen gelten bereits seit 1.10.2014 (z.T. mit Übergangsregelungen).

Schnellreaktionsmechanismus (ZollkodexAnpG)

Es soll eine Ermächtigung geschaffen werden, wonach das BMF bei schwerwiegenden Betrugsfällen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (zunächst) zeitlich beschränkt auf neue Fallgruppen ausdehnen kann (§ 13b Abs. 10 UStG). Diese unionsrechtlich vorgesehene Regelung ermöglicht eine relativ

kurzfristige Erweiterung der Reverse-Charge-Regelung mittels Rechtsverordnung unter Zustimmung des Bundesrats.

Voranmeldungen (ZollkodexAnpG)

Geplant ist ferner eine Sonderregelung mit der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diese soll greifen bei einer Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels und im Jahr der Übernahme und im folgenden Jahr gelten (§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG). In beiden Fallvarianten ist wirtschaftlich gesehen eine Neugründung gegeben, die eine analoge Handhabung rechtfertigt um umsatzsteuerlichen Betrugsgestaltungen vorzubeugen. Zudem war in der Praxis vermehrt ein Ausweichen auf Vorratsgesellschaften bzw. GmbH-Mäntel festzustellen.

1.5. Abgabenordnung (AO)

Selbstanzeige

Zwar soll grundsätzlich am Institut der Selbstanzeige im Zusammenhang mit hinterzogenen Steuern festgehalten werden. Aber der Weg in die Straffreiheit bei der Steuerehrlichkeit wird deutlich schwieriger. Konkret sind dazu folgende Massnahmen geplant (Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung):

- eine Verlängerung der steuerlichen Anlaufhemmung für nicht deklarierte Kapitalerträge aus Staaten, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen (§ 170 Abs. 6 AO-E);
- genereller steuerlicher Berichtigungszeitraum von 10 Jahren für eine wirksame Selbstanzeige;
- die im Referentenentwurf noch vorgesehene parallele Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf 10 Jahre für alle Fälle der Steuerhinterziehung ist im Kabinettsentwurf nicht mehr enthalten, so dass strafrechtlich die 10 Jahre weiterhin nur in besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung gelten;
- zusätzliche Sperrgründe für eine strafbefreiende Selbstanzeige, insbesondere die Aufnahme der Wirkung der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch an einen Begünstigten, Gehilfen oder Anstifter, die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau, die Absenkung der Betragsgrenze auf 25.000 EUR, Übernahme der Regelbeispiele des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 5 AO;
- Bisherige Ungereimtheiten bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldung werden beseitigt. So gilt künftig eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteueranmeldung als wirksame Teilselbstanzeige (Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot);
- Bezahlung der Hinterziehungszinsen als weitere Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige,
- Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen. Dieser sog. Strafzuschlag mit bisher 5 % für schwere Steuerhinterziehung wird verschärft und soll bereits bei einer hinterzogenen Steuer zwischen 25.000 bis 100.000 EUR künftig 10 %, ab 100.000 EUR 15 % und ab 1 Mio. EUR ganze 20 % betragen.

Sonstige Änderungen der Abgabenordnung

Zollkodex

In § 147 Abs. 1 Nr. 4a AO wird eine geordnete Aufbewahrung der Unterlagen für Zollkontrollen geregelt. Diese können grundsätzlich auf Bildträgern oder anderen Datenträgern aufbewahrt werden. In der Praxis ist dies keine Änderung, da die vereinfachte Aufbewahrung bereits bisher durch eine Allgemeinverfügung erlaubt war. Zu beachten ist auch weiterhin, dass bestimmte Urkunden (z. B. Ursprungszeugnisse, Präferenzbescheinigungen, Ursprungserklärungen oder Rechnungserklärungen) im Original aufbewahrt werden müssen. Ein Beauftragter ist im neuen Zollkodex nicht mehr vorgesehen, § 214 Satz 2 AO soll daher entfallen.

Zuständigkeit (ZollkodexAnpG)

Bei Wohnsitz- bzw. Betriebsverlagerungen bestand für gesonderte Gewinnfeststellungen oftmals Unsicherheit über die Zuständigkeit der Finanzämter, insbesondere nach dem Beschluss des BFH v. 19.8.2013, X B 16-17/13, BFH/NV 2013 S. 1763. Hierzu soll geregelt werden, dass künftig die aktuellen örtlichen Verhältnisse auch für Feststellungszeiträume vor dem Ortswechsel maßgebend sind. Ob aber eine gesonderte Feststellung erforderlich ist, entscheidet sich weiterhin nach den Verhältnissen zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums (§ 180 Abs. 1 Satz 2 AO).

1.6. Automatisiertes Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Zum 1. Januar 2015 werden Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Kreditinstitute verpflichtet, im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auch die Kirchensteuer mit einzubehalten und abzuführen. Betroffen sind inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Umfasst werden folgende Kapitalerträge:

- Gewinnausschüttungen einer inländischen GmbH an natürliche Personen,
- Erträge aus inländischen Wandelanleihen, Genussrechten an natürliche Personen,
- Erträge aus inländischen stillen Beteiligungen an natürliche Personen,
- derartige inländische Erträge eines ausländischen Steuerpflichtigen.

Um die Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter zu erfahren, müssen die Kapitalgesellschaften einmalig eine Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern vornehmen (entbehrlich, wenn die Gesellschaft über ein Elster-Zertifikat verfügt) sowie einen Antrag auf Zulassung zum elektronischen Kirchensteuerabzugsverfahren stellen. Jährlich muss eine Regelabfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) der einzelnen Bezugsberechtigten in den Monaten September oder Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen, wenn für das Folgejahr eine Ausschüttung für möglich gehalten wird oder geplant ist. Zu Beginn eines jeden Jahres muss die Gesellschaft den Steuerpflichtigen auf die bevorstehende Datenabfrage und das hiergegen bestehende Widerspruchsrecht (d. h. das Einreichen eines Sperrvermerks) hinweisen. Hat der Steuerpflichtige einen solchen Sperrvermerk eintragen lassen, erhält die ausschüttende Gesellschaft bei der Abfrage keine Information über dessen Religionszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit, sondern einen Nullwert übermittelt. Der Sperrvermerk führt dazu, dass der Kirchensteuerpflichtige in jedem Fall eine Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben hat.

1.7. Doppelbesteuerungsabkommen

BMF-Schreiben v. 12.10.2014 – IV B 2 - S 1300/08/10027 - Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den DBA vom 14.9.2006 (IV B 6 - S 1300 - 367/06, BStBl I 2006, 532, grundlegend überarbeitet. Die Neufassung wurde an die aktuellen Entwicklungen in der OECD und der Rechtsprechung sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen angepasst. Letzteres betrifft insbesondere die gesetzliche Regelung, dass § 50d Abs. 8 und 9 EStG nebeneinander anzuwenden sind (Tz. 45 des Schreibens). Daneben enthält das Schreiben ausführliche Erläuterungen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers im Sinne der 183-Tage-Regelung und der abkommensrechtlichen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse bei grenzüberschreitender konzerninterner Arbeitnehmerüberlassung. Das neue BMF-Schreiben ist grundsätzlich ab 2015 anzuwenden.

BMF-Schreiben v. 26.9.2014, IV B 5 - S 1300/10003–Anwendung DBA auf Personengesellschaften

Am 26.9.2014 ist die endgültige Fassung des überarbeiteten BMF-Schreibens zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften veröffentlicht worden. Gemäss § 15 Abs. 3 EStG erwirtschaften Personengesellschaften unabhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit vollumfänglich gewerbliche Gewinne, wenn sie auch nur in kleinem Umfang gewerblich (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) oder aber in der Rechtsform einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) tätig werden. Nichts anderes gilt, wenn die Personengesellschaft als Besitzgesellschaft einer Betriebsaufspaltung anzusehen ist. Mit Schreiben vom 16.4.2010 vertrat die Verwaltung unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 3 Abs. 2 OECD-MA die Massgeblichkeit der nationalen Einordnung als gewerbliche Gewinne für die abkommensrechtliche Qualifizierung als Unternehmertätigkeit. Kurz nach Veröffentlichung der Verwaltungsansicht erteilte der BFH dieser Ansicht allerdings eine Absage. Zwischenzeitlich hat er seine Ansicht mehrfach bestätigt und auch auf den Fall der mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung ausgedehnt. Massgeblich ist seines Erachtens eine abkommensautonome Auslegung des Begriffs „Unternehmensgewinne“ bzw. „Geschäftstätigkeit“ in faktischer Anlehnung an die Definition des § 15 Abs. 2 EStG. Dieser Ansicht hat sich die Verwaltung nunmehr im BMF-Schreiben angeschlossen. Für Altfälle will der Gesetzgeber jedoch die bisherige Verwaltungspraxis aufrecht halten. Dafür hat er § 50i EStG geschaffen. Die Ausdehnung der Zwangsrealisationstatbestände auf reine Inlandsfälle geht über den Gesetzeszweck hinaus. Unbeantwortet bleibt im BMF-Schreiben die Frage, unter welchen Voraussetzungen reine Geschäftsführungsleistungen eine unternehmerische Aktivität i. S. von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c OECD-MA begründen.

2. Steuerrecht Schweiz

2.1. Multinationale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch

Der Bundesrat hat am 19.11.2014 einer Erklärung über die Teilnahme der Schweiz an der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zugestimmt. Diese internationale Vereinbarung, die im Rahmen der OECD entwickelt wurde, bildet eine der Grundlagen für die künftige Einführung des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustauschs. Die Frage, mit welchen Staaten die Schweiz diesen Datenaustausch einführen soll, wird durch die Unterzeichnung der multilateralen Vereinbarung nicht tangiert, sondern wird später separat dem Parlament vorgelegt werden.

2.2. Bericht des Bundesrates zur Steuerattraktivität der Schweiz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2014 den Bericht „Steuerattraktivität der Schweiz im Vergleich mit anderen Staaten unter Einbezug steuerlicher Privilegien und staatlicher Beihilfen“ verabschiedet.

International herrscht ein reger Wettbewerb zwischen Unternehmensstandorten. Die untersuchten Staaten und Territorien wählen unterschiedliche Ansätze, um Unternehmen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten: entweder durch einen vergleichsweise tiefen statutarischen Gewinnsteuersatz (z.B. Irland) oder durch Sonderregelungen wie Lizenzbox, R&D credits oder kalkulatorische Zinsabzüge auf dem Eigenkapital, welche die Bemessungsbasis und damit die Steuerbelastung für gewisse Einkünfte auf ein international kompetitives Niveau senken (z.B. Belgien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich). Einzelne Staaten kombinieren einen relativ tiefen statutarischen Gewinnsteuersatz mit Sonderregelung und Sonderabzügen (z.B. Singapur). Grosse Volkswirtschaften (z.B. Brasilien, Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigte Staaten) stehen tendenziell weniger unter Druck, attraktive steuerliche Rahmenbedingungen anzubieten. Sie wenden relativ hohe statutarische Gewinnsteuersätze an, gepaart mit einem Instrumentarium von Abwehrmassnahmen, um ihr Steuersubstrat zu verteidigen.

Das bestehende schweizerische Unternehmenssteuersystem schneidet gemäss dem Bericht im internationalen Vergleich insgesamt gut ab. Im Zuge der Unternehmenssteuerreform III sollen attraktive, aber international nicht mehr akzeptierte Sonderregelungen abgeschafft werden. Um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten, sind neue, international kompatible Massnahmen zu treffen.

Alle analysierten Staaten und Territorien gewähren nicht-fiskalische staatliche Beihilfen in der einen oder anderen Form. Bei den im Gefüge des EU-Wettbewerbsrechts untersuchten EU-Mitgliedstaaten lagen die gewährten Beihilfen zwischen 0,217% und 0,737% des BIP. Bei den restlichen analysierten Staaten und Territorien lassen sich die gewährten staatlichen Beihilfen nicht beziffern.

Ebenso herrscht ein Wettbewerb um die Attraktivität für Expatriates und vermögende natürliche Personen. Mehrere Staaten und Territorien bieten in der einen oder anderen Form attraktive steuerliche Bedingungen für Expatriates an, entweder durch die Gewährung von Sonderabzügen, durch eine teilweise Freistellung von Einkommen oder eine Kombination der beiden Massnahmen. Vermögende können von einer pauschalierten Besteuerung profitieren (Liechtenstein), oder es werden nur diejenigen Einkünfte besteuert, die ins Land überwiesen wurden (remittance: Irland, Singapur, Vereinigtes Königreich). Auch im Bereich der Besteuerung von Expatriates und Vermögenden kann die Schweiz insgesamt im internationalen Wettbewerb mithalten.

2.3. Unternehmensteuerreform III

Der Bundesrat hat 22.9.2014 entschieden, die Vernehmlassung zur Unternehmensteuerreform III zu eröffnen. Die Reform soll unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen das schweizerische Steuersystem weiterentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz soll erhöht werden, und die Unternehmen sollen weiterhin einen wichtigen Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten. Die Vor-

lage ist das Ergebnis mehrjähriger Vorbereitungsarbeiten, in welche die Kantone und die Wirtschaft eng einbezogen wurden.

Die Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus kamen in den vergangenen Jahren jeweils für rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes auf. Aufgrund der internationalen Entwicklungen, namentlich in der OECD, zeichnet sich ab, dass diese geltenden Regelungen nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards sein werden. Als Folge dieser schwindenden Akzeptanz vermindert sich die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen. Durch die Reform der Unternehmensbesteuerung soll die internationale Akzeptanz des Unternehmensstandorts Schweiz gefestigt werden.

Steuerpolitische Massnahmen

Der Bundesrat schlägt die Abschaffung von bestehenden Regelungen vor, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen werden. Dazu gehören insbesondere die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften.

Neu sollen eine Lizenzbox sowie eine zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt werden. Ferner sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, bei der Kapitalsteuer gezielte Erleichterungen einzuführen. Im Weiteren soll mit einem Bündel von Massnahmen die Systematik des Steuerrechts gestärkt werden. Dazu gehören die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, Anpassungen beim Beteiligungsabzug und bei der Verlustverrechnung sowie eine umfassende Regelung für die Aufdeckung stiller Reserven. Schliesslich soll auch die Besteuerung der Beteiligungsinhaber mit einer ausgewogenen Mischung von steuerentlastenden und steuerbelastenden Massnahmen angepasst werden. Damit trägt der Bundesrat insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es im Zuge der Unternehmenssteuerreform III zu massvollen Gewinnsteuersatzsenkungen in den Kantonen kommen dürfte. Zu den diesbezüglichen Massnahmen gehören die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf Wertschriften sowie Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren auf Dividenden.

Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Januar 2015. Bei den weiteren Arbeiten werden neben den eingegangenen Vernehmlassungsantworten auch die zwischenzeitlichen internationalen Entwicklungen zu beachten sein.

2.4. Pauschalbesteuerung

Am 30. November 2014 wurde über die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» abgestimmt. Die Initiative verlangt die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung). In der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sollen zukünftig nur noch nach dem Einkommen und Vermögen besteuert werden und nicht mehr pauschal nach den Lebenshaltungskosten. Bundesrat und Parlament lehnten die Initiative ab. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Aufwandbesteuerung für einige Kantone und Gemeinden von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und hat dort eine lange Tradition. Die Kantone sollen weiterhin selbst entscheiden können, ob sie die Aufwandbesteuerung anwenden oder nicht.

Das Volk ist den Empfehlungen des Bundesrates gefolgt und hat die Initiative mit 59.2 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

Alle erwähnten Gesetzesentwürfe und Dokumente stellt Ihnen Rechtsanwalt Rolf Lüpke gerne zu. Er steht Ihnen auch für Rückfragen und ergänzende Angaben zur Verfügung.

Basel, 11.12.2014